



0015110301

Stempel- und gebührenfrei  
gemäß § 110 ASVG

### **3. Zusatzprotokoll**

zur

Zusatzvereinbarung vom 9.8.2005

zum

VU-Gesamtvertrag vom 9.3.2005

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Tiroler Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Kasse genannt).

#### **I.**

Mit der 2. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokoll zum VU-GV vom 24.01.2018 zwischen der ÖÄK und dem HV wurde das nationale Brustkrebsfrüherkennungs-Programms (BKFP) bis 31.12.2021 verlängert. Dabei wurde u.a. § 13 des 2. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokoll zum VU-GV dahingehend ergänzt, dass im Hinblick auf die elementare Rolle der Vertrauensärzte im BKFP einerseits und die im Mittelpunkt des BKFP stehende informierte Entscheidung der Frau andererseits den Vertrauensärzten auf Wunsch der Frau die wichtige Aufgabe der Informationen und individuellen Beratung obliegen soll.

Da die dazu notwendigen Regelungen bzw. Präzisierungen auf Trägerebene unter Anwendung eines Richtwertes von EUR 3,00 für die Information und individuelle Beratung getroffen werden sollen, wird mit Wirkung ab 01.01.2019 und befristet für die Geltungsdauer des BKFP für die Information und individuelle Beratung einer Frau über das BKFP durch VU-Vertragsärzte für Allgemeinmedizin und Gynäkologie zw. dem 45. und 69. Lj. der Tarif von € 3,00 festgelegt.

Im Artikel II nach Abschnitt E wird der neue Abschnitt F mit der Überschrift „BKFP-Beratung“ folgenden Inhalts eingefügt:

#### **„F. BKFP-Beratung“**

*Die nach Maßgabe der Bestimmungen der 2. Zusatzvereinbarung zum 2. Zusatzprotokolls zum VU-GV vom 24.01.2018 (nationales Brustkrebsfrüherkennungsprogramm) durchgeführte Information und individuelle Beratung einer Frau über das BKFP werden Ärzten für Allgemeinmedizin und Gynäkologie mit VU-Einzelvertrag mit der Position*

**VU12 „Information und individuelle Beratung im Rahmen des BKFP“, verrechenbar  
von Vertragsfachärzten für Gynäkologie und Vertragsärzten für**

**Allgemeinmedizin für Frauen ab dem vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 69. Lebensjahr einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren, je € 3,00 honoriert.“**

## II.

Mit Wirkung ab 1.1.2019 wird der Tarif für die VU-Kolonoskopie (VU04) von € 161,00 auf € 240,00 erhöht und für eine im Rahmen einer VU-Kolonoskopie durchgeführte Polypektomie ein Zuschlag zur VU04 in Höhe € 36,00 je Polyp neu eingeführt.

Im Artikel II, Abschnitt D mit der Überschrift „Kolonoskopie“ werden daher folgende Änderungen durchgeführt:

1. Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

*„(1) Die Koloskopie im Rahmen einer Vorsorgeuntersuchung ist von (Vertrags-)Fachärzten für Chirurgie und (Vertrags-)Fachärzten für Innere Medizin mit entsprechender Sondervereinbarung mit der Tarifposition*

**VU04 VU-Kolonoskopie mit € 240,00**

*für Probanden/Probandinnen ab dem 50. Lebensjahr innerhalb von 10 Jahren einmal verrechenbar. Eine im Zuge der VU-Kolonoskopie (VU04) allenfalls erforderliche Entfernung eines oder mehrere Polypen ist mit der Tarifposition*

**VU41 Zuschlag zur VU04 für Entfernung eines Polypen je mit € 36,00**

*honoriert.“*

2. Abs. 3 wird wie folgt abgeändert:

*„(3) Die Desinfektion der Endoskope und des Zubehörs hat maschinell-chemothermisch zu erfolgen.“*

3. In Abs. 5 wird im ersten Satz die Wortfolge „und/oder Entfernung eines oder mehrere Polypen“ gestrichen. Dieser lautet daher wie folgt:

*„(5) Mit dem Tarif für die Koloskopie sind alle Kosten abgegolten, insbesondere die Grundleistungen, das Ärztliche Gespräch, die rektale Untersuchung, die (un )vollendete Koloskopie inkl. allfälliger Zangenbiopsie in sediertem Zustand (Kurz- oder Rauschnarkose).“*

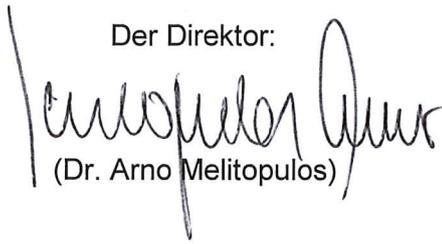
## III.

Die in diesem Zusatzprotokoll enthaltenen Regelungen treten, soweit für einzelne Punkte kein anders lautender Gültigkeitsbeginn bzw. keine abweichende Geltungsdauer vorgesehen ist, mit 1.1.2019 in Kraft und gelten auf unbefristete Dauer. Die übrigen Bestimmungen der Zusatzvereinbarung vom 9.8.2005 i.d.g.F. bleiben unverändert.

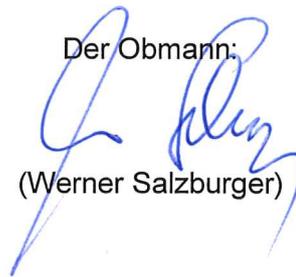
Innsbruck, am 30.01.2019

F.d.

Tiroler Gebietskrankenkasse

Der Direktor:  
  
(Dr. Arno Melitopoulos)

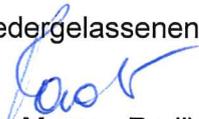


Der Obmann:  
  
(Werner Salzburger)

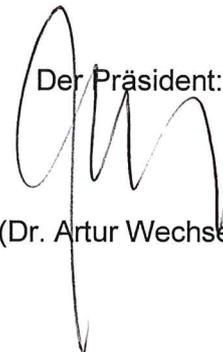
F.d.

Ärztelkammer für Tirol

Der Obmann der Kurie  
der niedergelassenen Ärzte:

  
(VP Dr. Momen Radi)



Der Präsident:  
  
(Dr. Artur Wechselberger)

  
20  
07/19

